



Allgemeine Geschäftsbedingungen des 15. Internationalen Mozartwettbewerbes Salzburg 2022

Der 15. Internationale Mozartwettbewerb Salzburg wird von der Universität Mozarteum Salzburg in der Zeit vom 4. bis 16. Februar 2022 ausgetragen:

Sparte Streichquartett: 4. bis 9. Februar 2022

Sparte Gesang: 11. bis 16. Februar 2022

Die Jury setzt sich aus bedeutenden Persönlichkeiten der internationalen Musikwelt zusammen. Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar.

Internationaler Mozartwettbewerb Salzburg Streichquartett 04. – 09.02.2022

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Anmeldung und Teilnahme am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg der Universität Mozarteum Salzburg.

Mit Absenden der Anmeldung erklärt sich der*die Bewerber*in mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und an sie gebunden.

2. ANMELDUNG UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

2.1 Anmeldung

- (1) Anmeldeschluss: 23. August 2021.
- (2) Die Anmeldung hat ab dem Frühjahr 2021 ausschließlich online unter <http://www.uni-mozarteum.at/de/kunst/mowe> mittels elektronischem Formular zu erfolgen.
- (3) Mit der Online-Anmeldung ist gleichzeitig ein Video (Audio und Video) hochzuladen. Dieses Video muss spätestens am Tag des Anmeldeschlusses im Wettbewerbsbüro eingelangt sein. Der*Die Bewerber*in bestätigt mit der Anmeldung, dass sämtliche mit der Aufnahme (Video) verbundenen Verwertungsrechte/Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte bei ihm*ihr liegen bzw. eingeholt wurden. Der*Die Bewerber*in hält die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

- (4) Der Online-Anmeldung sind beizufügen: Passkopien der Quartettmitglieder, hochauflösendes Portraitbild des Quartettes sowie die Biographie des Quartettes in Deutsch und Englisch im Fließtext mit ca. 1500 Zeichen.
- (5) Über die Zulassung zum Wettbewerb wird aufgrund des eingereichten Videos entschieden.
- (6) Die Anmeldeunterlagen verbleiben im Wettbewerbsbüro.
- (7) Die Online-Anmeldung muss vollständig bis spätestens 23. August 2021 erfolgt sein. Eine Anmeldung von minderjährigen Bewerber*innen (gemäß § 21 Abs. 2 ABGB: „[...] Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“) ist von der*dem Erziehungsberechtigten/Obsoorgeberechtigten durchzuführen.
- (8) Das von den Bewerber*innen mit der Anmeldung eingereichte Repertoire ist verbindlich. Nachträgliche Änderungen sind nicht möglich!
- (9) Die Bewerber*innen bestätigen durch die Anmeldung, die vorgegebenen Wettbewerbstermine einzuhalten. Auftritts- und Probestermine im Rahmen des Wettbewerbes können nicht aufgrund anderer, insbesondere privater, Termine geändert werden.

VIDEO VORRUNDE

Auf dem VIDEO sind einzureichen:

- a) Ein komplettes Streichquartett nach Wahl von W. A. Mozart:
KV 387, KV 421, KV 428, KV 458, KV 465, KV 499, KV 575, KV 589, KV 590
- b) F. Schubert: Quartettsatz c-Moll, D 703

Bitte achten Sie auf eine professionelle Video-Aufnahme, die nicht älter als ein Jahr ist. Diese sollte mit nur einer Kamera ohne Unterbrechung oder Wechsel zwischen den einzelnen Sätzen desselben Werkes aufgenommen werden und darf technisch in keiner Weise nachbearbeitet werden. Bitte laden Sie gemeinsam mit dem Video eine entsprechende Erklärung hoch. Das Formular steht zum Download bereit. Grundsätzlich wird empfohlen, Urtextausgaben zu verwenden. Bei Werken von W. A. Mozart wird die Verwendung der Neuen Mozartausgabe erwartet. <http://www.nma.at/>

2.2. Teilnahmebedingungen

- (1) Zur Bewerbung berechtigt sind Musiker*innen aller Nationen. Die einzelnen Mitglieder des Quartetts dürfen nicht älter als 35 Jahre alt sein, das Gesamalter der Mitglieder des Quartetts darf jedoch 128 Jahre nicht überschreiten. Das Mindestalter muss jedenfalls 15 Jahre betragen. Stichtag ist der: 3. Februar 2022.
- (2) Es liegt im ausschließlichen künstlerischen Ermessen der Jury & Vorjury, wer am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg teilnehmen darf/zugelassen wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg. Anmeldungen, die den Anforderungen des Wettbewerbes nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

2.3. Anmeldegebühr

Die **Anmeldegebühr von EUR 150,-** muss **bis zum 23. August 2021** ausschließlich als Banküberweisung auf folgendes Konto lautend auf „Universität Mozarteum Salzburg“ bei der Bank Austria (spesenfrei für den Empfänger) überwiesen werden:

BIC: BKAUATWW, IBAN: AT 381100009953258200

Auf dem Einzahlungsformular sind der Name des Quartettes sowie der Verwendungszweck „Mozartwettbewerb 2022“ anzugeben.

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist kann keine Rückerstattung der Anmeldegebühr bei Verhinderung an der Teilnahme erfolgen.

2.4. Verständigung über die Zulassung

Die Bewerber*innen werden im Oktober 2021 über die Zulassung verständigt. Zugelassene Bewerber*innen aus dem Ausland können – soweit erforderlich – mit dieser Bestätigung sofort ein Einreisevisum beantragen. Nach fristgerechter Entrichtung der Anmeldegebühr und Erhalt der Zulassungsbestätigung sind die Bewerber*innen zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigt.

3. UNTERBRINGUNG

Für die Unterbringung haben die Teilnehmenden selbst zu sorgen.

Teilnehmende, deren Haupt- oder Nebenwohnsitz außerhalb Salzburgs liegt und die den 2. Durchgang erreichen, erhalten als Spesenersatz EUR 50,- pro Tag und Person. Jedenfalls ausgenommen vom Erhalt eines Spesenersatzes sind Studierende der Universität Mozarteum Salzburg.

4. ABLAUF DES WETTBEWERBES

- (1) Die persönliche Anmeldung der Kandidat*innen findet am 03. Februar 2022 zwischen 9 und 15 Uhr im Wettbewerbs-Büro der Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) statt. Die Reihenfolge des Auftrittes wird am 03. Februar 2022 ausgelost und gilt für den gesamten Wettbewerb. Jedes Quartett zieht die eigene Zahl. Proberäume stehen zur Verfügung. Der erste Durchgang des Wettbewerbes beginnt am 04. Februar vormittags. Die Vorspiele sind öffentlich (aufgrund von SARS-CoV-2 / Covid-19 kann es unter Umständen notwendig sein, den Wettbewerb ohne Publikum durchzuführen)
- (2) Die Entscheidungen über die Ergebnisse des Wettbewerbes werden durch die Jury getroffen, sind unwiderruflich und unanfechtbar. Für die ausgeschiedenen Ensembles wird am 8. Februar 2022 eine Masterclass mit jeweils einem Jurymitglied angeboten.
- (3) Die Preisträger*innen werden im Finaldurchgang ermittelt. Die Bekanntgabe erfolgt im Anschluss an den Finaldurchgang. Es werden Vertreter*innen des internationalen Konzertwesens sowie der Medien dazu eingeladen. (aufgrund von SARS-CoV-2 / Covid-19 kann es unter Umständen notwendig sein, situationsbedingt entsprechend zu reagieren und den Live Zugang zu beschränken).

5. PREISE

1. Preis: € 20.000,-
 2. Preis: € 12.000,-
 3. Preis: € 8.000,-
- sowie allfällig weitere Sonderpreise

6. RÜCKTRITT

6.1. Rücktrittsrecht nach Fernabsatz und Information über die Ausübung des Rücktrittsrechts

- (1) Bei Online-Anmeldung und -Buchung des Internationalen Mozartwettbewerbes Salzburg besteht das Recht, den online geschlossenen Vertrag binnen vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- (2) Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss an nachfolgende Adresse:

Internationaler Mozartwettbewerb Salzburg der Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, Österreich oder per E-Mail: mozartwettbewerb@moz.ac.at

eine eindeutige Erklärung (z.B. Brief, E-Mail) über den Entschluss, den geschlossenen Vertrag zu widerrufen, nachweislich übermittelt werden.
- (3) Es ist erforderlich eine internationale Bankverbindung (inkl. BIC und IBAN) sowie Kontoinhaber*in und die Adresse der Bank anzugeben.
- (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden, es wird jedoch empfohlen, folgendes Muster-Widerrufsformular zu verwenden [[Formular verlinken](#)].
- (5) Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Folgen des Widerrufs

Bei Widerruf des Vertrages werden alle damit in Zusammenhang stehenden und bereits eingegangenen Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung - abzüglich sämtlicher Transaktionskosten - erstattet. Die Erstattung erfolgt auf dasselbe Zahlungsmittel, welches bei der Abwicklung der Zahlung zum Einsatz kam. Es ist jedoch zulässig, ausdrücklich eine andere Art der Erstattung zu vereinbaren, diese darf jedoch nicht mit Kosten verbunden sein. Aus technischen Gründen erfolgen keine Rückzahlungen auf Kreditkarten.

6.2. Sonstiger Rücktritt

- (1) Bei schriftlichem Rücktritt bis zum 23. August 2021 wird die Anmeldegebühr abzüglich sämtlicher Transaktionskosten zurücküberwiesen. Es ist erforderlich, beim schriftlichen Rücktritt eine internationale Bankverbindung (inkl. BIC und IBAN) sowie Kontoinhaber*in und die Adresse der Bank anzugeben. Aus technischen Gründen erfolgen keine Rückzahlungen auf Kreditkarten. Es ist wie unter Punkt 6.1. beschrieben vorzugehen.
- (2) Eine Abmeldung vom Wettbewerb aus persönlichen Gründen ist jederzeit formlos per E-Mail an mozartwettbewerb@moz.ac.at möglich. Eine Rückerstattung der Anmeldegebühr bei Abmeldung nach der Rücktrittsfrist (23. August 2021) ist nicht möglich.

6.3. Rücktritt im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 / Covid-19 oder einer anderen Pandemie

Zum Rücktritt im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 / Covid-19 oder einer anderen Pandemie gilt Punkt 14.

7. DATENSCHUTZ

Die Universität Mozarteum Salzburg erhebt zum Zweck der Abwicklung der Anmeldung und der Teilnahme am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg personenbezogene Daten von Bewerber*innen bzw. Kandidat*innen. Die Universität Mozarteum Salzburg hält sich insbesondere an die Vorschriften des DSG sowie der DSGVO. Die Universität Mozarteum Salzburg informiert die Bewerber*innen bzw. Kandidat*innen mit der Datenschutzerklärung des Internationalen Mozartwettbewerbes Salzburg bei der Online-Anmeldung insbesondere über den Zweck, die Art und den Umfang der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung sowie die Löschung der für die Abwicklung der Anmeldung und der Teilnahme am Mozartwettbewerb Salzburg erforderlichen personenbezogenen Daten sowie ihre sich aus dem DSG und der DSGVO ergebenden Rechte.

8. RECHTEEINRÄUMUNG

- (1) Sämtliche analog oder allfällig digital abgehaltene Veranstaltungen und Wettbewerbsdurchgänge des Internationalen Mozartwettbewerbes Salzburg können von der Universität Mozarteum Salzburg selbst und/oder durch Dritte, denen die Universität Mozarteum Salzburg hierzu die Berechtigung erteilt hat, aufgezeichnet werden.
- (2) Die Aufzeichnungen können zu Rundfunkzwecken (Hörfunk, Fernsehen) und für Online-Medien ganz, teilweise und/oder in Ausschnitten, live und/oder zeitversetzt, auch auf individuellen Abruf unabhängig von der Art des Empfangsgerätes, verwendet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Andere hierzu berechnigte Sender im In- und Ausland können diese Aufzeichnungen zeitgleich und/oder zeitversetzt nutzen.
- (3) Die Universität Mozarteum Salzburg behält sich das Recht vor, Beiträge in Veranstaltungen in klingender und/oder audio-visueller Form, selbst und/oder durch hierzu berechnigte Dritte, auf analogen und/oder digitalen Ton-/Bild-/Bildton-Datenträgern einschließlich Onlineplattformen und Social Media, in allen heute und zukünftig bekannten Formaten oder Verfahren, insbesondere zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen und zwar inhaltlich, zeitlich und räumlich (territorial) unbeschränkt, einschließlich allfälliger Schutzfristverlängerungen.
- (4) Weiters erklären sich die Kandidat*innen des Internationalen Mozartwettbewerbes Salzburg ausdrücklich bereit, bei Aufzeichnungen für Zwecke der Dokumentation, der aktuellen Berichterstattung und der Werbung für die Universität Mozarteum Salzburg unentgeltlich mitzuwirken und sämtliche damit verbundenen Rechte der Universität Mozarteum Salzburg einzuräumen, und zwar inhaltlich, zeitlich und räumlich (territorial) unbeschränkt, einschließlich allfälliger Schutzfristverlängerungen.
- (5) Die Kandidat*innen des Internationalen Mozartwettbewerbes Salzburg erklären sich damit einverstanden, dass sie im Rahmen des Wettbewerbes fotografiert werden, und dass diese Fotografien von der Universität Mozarteum Salzburg sowie von Sponsoren der Veranstaltung uneingeschränkt und ohne weitere Vergütung zur Veröffentlichung in Publikationen sowie für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können und zwar inhaltlich, zeitlich und räumlich (territorial) unbeschränkt.
- (6) Mit der Anmeldung zum Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg stimmen die Kandidat*innen der Aufzeichnung, Veröffentlichung und Archivierung von oben genannten Beiträgen in allen heute und zukünftig bekannten Formaten oder Verfahren sowie der damit verbundenen Einräumung von Rechten zu und zwar inhaltlich, zeitlich und räumlich (territorial) unbeschränkt, einschließlich allfälliger Schutzfristverlängerungen. Es besteht kein Anspruch der Kandidat*innen auf Vergütung.

- (7) Wurde ein Mitglied des Quartetts rechtmäßig als gemeinsamer*gemeinsame Vertreter*in des Quartettes gemäß § 72 Abs. 2 UrhG bestellt und ist somit zur Vertretung des Quartetts befugt, leistet diese vertretungsbefugte Person des Quartetts Gewähr dafür, dass sämtliche Mitglieder des Quartetts der Einräumung der Leistungsschutzrechte und Verwertungsrechte zugestimmt haben und hält die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich schad- und klaglos.

9. HAUSRECHT

9.1. Hausordnung

Alle Kandidat*innen des Internationalen Mozartwettbewerbes Salzburg unterliegen der Hausordnung der Universität Mozarteum Salzburg (abrufbar auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg unter <https://www.uni-mozarteum.at/de/university/intern/index.php>)

9.2. Sicherheits- und Hygienekonzept sowie Anweisungen der/des Sicherheitsbeauftragten

Das jeweils aktuelle Sicherheits- und Hygienekonzept betreffend SARS-CoV-2 / Covid-19 der Universität Mozarteum Salzburg (abrufbar auf der Homepage www.moz.ac.at unter „Informationen Covid-19“) ist einzuhalten sowie den Anweisungen der*des Sicherheitsbeauftragten und dem Personal der Universität Mozarteum Salzburg ist Folge zu leisten.

10. HAFTUNG

Die Teilnahme am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kandidat*innen haften für die durch sie verursachten Schäden. Eine Haftung der Universität Mozarteum Salzburg für Schadenersatz, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist ausgeschlossen.

11. VERSICHERUNG

Alle Kandidat*innen des Internationalen Mozartwettbewerbes Salzburg müssen über eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen. Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt bei Unfällen und Diebstählen jeglicher Art, Beschädigungen oder bei Verlust von persönlichen Gegenständen der Kandidat*innen keinerlei Haftung.

12. SONDERBESTIMMUNGEN BEI MINDERJÄHRIGEN KANDIDAT*INNEN

- (1) Die*Der Erziehungsberechtigte/Obsorgeberechtigte, die*der im Namen der minderjährigen Kandidatin*des minderjährigen Kandidaten den Vertrag zur Teilnahme am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg abschließt, erklärt ihr*sein Einverständnis, dass die Universität Mozarteum Salzburg keinerlei Aufsicht über die minderjährige Kandidatin*den minderjährigen Kandidaten ausübt. Dies gilt insbesondere für das Verhalten unmittelbar vor Beginn der Vorspiele/Auftritte oder nach deren Ende und außerhalb der Räumlichkeiten, in denen das Vorspielen/die Auftritte abgehalten wird/werden. Jede Anmeldung einer minderjährigen Kandidatin*eines minderjährigen Kandidaten erfordert eine von der*dem Erziehungsberechtigten/Obsorgeberechtigten unterschriebene Elternklärung.
- (2) Die*Der Erziehungsberechtigte/Obsorgeberechtigte haftet für durch die minderjährige Kandidatin*den minderjährigen Kandidaten verursachte Schäden. Die*Der Erziehungsberechtigte/Obsorgeberechtigte hat darüber hinaus die Universität Mozarteum Salzburg hinsichtlich sämtlicher Schadenersatzansprüche schad- und klaglos zu halten, die von der minderjährigen Kandidatin*dem minderjährigen Kandidaten geltend gemacht werden.

13. ANTIDISKRIMINIERUNG

Die Universität Mozarteum Salzburg, und somit der Internationale Mozartwettbewerb Salzburg, hält sich an das Null-Toleranz-Prinzip bezüglich Diskriminierung. Jegliche Art der Diskriminierung – sei es auf Grund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Religion oder Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit – wird nicht akzeptiert und kann zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

14. SARS-CoV-2 / Covid-19 / Pandemie

14.1. Teilnahme und Ablauf

- (1) Die Teilnahme am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg sowie der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Die Teilnahme von Personen, die einer SARS-CoV-2 / Covid-19-Risikogruppe angehören, liegt ausdrücklich im Ermessen und in der Eigenverantwortung der jeweiligen Personen, die Universität Mozarteum Salzburg kann diesbezüglich keine erhöhten Sicherheits- und Schutzmaßnahmen ergreifen. Im Zweifel rät die Universität Mozarteum Salzburg dazu, von einer Teilnahme Abstand zu nehmen.
- (2) Die Vorgaben des jeweils aktuellen Sicherheits- und Hygienekonzept der Universität Mozarteum Salzburg - wobei gegebenenfalls für den Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg ein spezifisches Sicherheits- und Hygienekonzept gelten kann - sind uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere kann es in diesem Zusammenhang bzw. auch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben erforderlich sein, dass beim Betreten der Räumlichkeiten der Universität die Kontaktdaten erfasst werden und/oder eine Messung der Körpertemperatur („kontaktloses Fiebertesten“) erfolgt sowie allfällig andere zusätzliche Maßnahmen zur Risikominimierung vorgenommen werden. Dies kann auch bedeuten, dass regelmäßig ein aktueller SARS-CoV-2 Test vorzulegen ist. Ein solcher SARS-CoV-2 Test ist auf eigene Kosten beizubringen, muss behördlich anerkannt und persönlich zuordenbar sein und darf nicht älter als 48 Stunden sein
- (3) Das Betreten von Räumlichkeiten der Universität Mozarteum Salzburg mit SARS-CoV-2 / Covid-19 Symptomen oder einer SARS-CoV-2 / Covid-19 Infektion (<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>) ist untersagt.
- (4) Personen, die während des Wettbewerbs Symptome entwickeln, müssen sich umgehend nach Hause begeben und die entsprechend eingerichtete Hotline (derzeit 1450) anrufen. Die*Der Sicherheitsbeauftragte der Universität Mozarteum Salzburg ist hierüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und sind ihr*ihm alle Kontaktpersonen mitzuteilen.
- (5) Verstöße insbesondere gegen das jeweils aktuelle Sicherheits- und Hygienekonzept der Universität Mozarteum Salzburg, gegen gesetzliche und behördliche Vorgaben insbesondere aber auch ein Nichtbefolgen der Anordnungen des Personals der Universität Mozarteum Salzburg können den unwiderruflichen Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg nach sich ziehen. Ein Ersatz der Kosten oder eine Rückerstattung von bereits bezahlten Beträgen erfolgt nicht.
- (6) Aufgrund der SARS-CoV-2 / Covid-19 Lage kann es erforderlich sein, dass die Auswahlspiele/Konzerte/Preisverleihungen ohne Live-Publikum stattfinden.

14.2. Rücktritt und Absage

14.2.1. Absage des Internationalen Mozartwettbewerbs aufgrund von SARS-CoV-2 / Covid-19

Sofern Teile oder der gesamte Internationale Mozartwettbewerb Salzburg aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder von behördlichen Anordnungen, Schutzmaßnahmen der Universität Mozarteum Salzburg oder sonstigen Gründen in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 / Covid-19 durch die Universität Mozarteum Salzburg vor Beginn des Mozartwettbewerbs abgesagt werden, werden bereits bezahlte Beträge zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt auf dasselbe Zahlungsmittel, welches bei der Abwicklung der Zahlung zum Einsatz kam.

14.2.2. Rücktritt von der Teilnahme am Internationalen Mozartwettbewerb aufgrund einer behördlichen Reisewarnung

- (1) Wenn eine Person aufgrund einer behördlichen Reisewarnung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 / Covid-19 seines*ihres jeweiligen Heimatlandes für Österreich und/oder für die Stadt Salzburg nicht am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg teilnehmen kann oder will, kann die Person einen Antrag auf Rücktritt von der Teilnahme am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg stellen:

Voraussetzungen:

- a) Die Person hält sich im Zeitpunkt der Antragstellung auf Rücktritt in einem Staat außerhalb Österreichs auf.
 - b) Im Zeitpunkt der Antragstellung besteht eine aufrechte behördliche Reisewarnung für Österreich und/oder Salzburg (vor Reisen nach Österreich/Salzburg wird gewarnt).
 - c) Eine eindeutige Erklärung (z.B. Brief, E-Mail an Internationaler Mozartwettbewerb Salzburg der Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, Österreich oder per E-Mail: mozartwettbewerb@moz.ac.at) über den Entschluss, von der Teilnahme am Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg zurückzutreten liegt vor.
- (2) Sofern die oben genannten Punkte nachweislich zutreffen, werden die bereits eingegangenen Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab Eingang der Rücktrittserklärung, abzüglich sämtlicher Transaktionskosten, erstattet. Die Erstattung erfolgt auf dasselbe Zahlungsmittel, welches bei der Abwicklung der Zahlung zum Einsatz kam. Es ist jedoch zulässig, ausdrücklich eine andere Art der Erstattung zu vereinbaren, diese darf jedoch nicht mit Kosten verbunden sein. Aus technischen Gründen erfolgen keine Rückzahlungen auf Kreditkarten.
 - (3) Bei Rücktritten aufgrund einer behördlichen Reisewarnung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 / Covid-19, die in einem längeren Zeitraum als 1 Monat vor dem Beginn des Internationalen Mozartwettbewerbs oder in einem kürzeren Zeitraum als drei Tage vor dem Beginn des Internationalen Mozartwettbewerbs fallen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
 - (4) Sowohl bei einer Absage als auch bei einem Rücktritt besteht kein Anspruch auf Erstattung von Auslagen wie Reisekosten, Unterbringungskosten entgangenem Gewinn oder Ähnlichem.

14.3. Sonstiges

- (1) Die Universität Mozarteum Salzburg kann nicht für Ansteckungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 / Covid-19 oder für mögliche Folgeschäden im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 /Covid-19 haftbar gemacht werden.
- (2) Die Universität Mozarteum Salzburg behält sich vor, diese Vorgaben situationsbedingt, auch kurzfristig, anzupassen, um den gesetzlichen und behördliche Vorgaben zu entsprechen.
- (3) Der Punkt 14. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des 15. Internationalen Mozartwettbewerbs Salzburg 2022 gilt ebenso für jede andere Art von epidemiologischen oder pandemischen Infektionsgeschehen.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzbestimmung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

16. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- (1) Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Normen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg, Österreich.
- (2) Bei allfälligen Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen dem deutschen und dem englischen Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Internationalen Mozartwettbewerb Salzburg der Universität Mozarteum Salzburg gilt der deutsche Text als rechtsverbindlich.